

tens angekündigt hat. Sie macht ihn theils aus Consequenz gegen die frühern Beschlüsse dieser Kammer, theils um darzulegen, daß sie Vorrechten der ersten Kammer keine Anerkennung schenken kann, theils aber und vorzüglich aus demselben Grunde, aus welchem auch der jenseitige Minoritätsantrag in Schutz genommen worden ist, nämlich um hierdurch gegen die hohe Person des Regenten ein Zeichen der Ehrfurcht und Ergebenheit an den Tag zu legen, die bei einem Widerspruche in der vorliegenden Beziehung allerdings wohl in Zweifel gezogen werden könnten. Darf die Deputation in dieser letztern Hinsicht mit voller Zuversicht auf die beistimmenden Gesinnungen der gesammten Kammer rechnen, so darf sie sich dieser Bestimmung wohl auch zu dem darauf gegründeten Antrage versichert halten, der dahin geht:

dem allerhöchsten Decret unter I beizutreten, mithin den Beschluß der ersten Kammer, sowie jeden Vorbehalt eines vermeintlichen Rechtes hierunter abzulehnen.

Präsident D. Haase: Ich frage: ob Jemand in Bezug auf Punkt I unter D zu sprechen wünscht?

Abg. v. Thielau: Ich kann mich nicht damit einverstehen, daß es sich hier von dem Rechte auf eine Gegenrede des Präsidenten der ersten Kammer handle, welches von der ersten Kammer in Anspruch genommen worden ist. Das, was die Landtagsordnung festgesetzt hat, ist lediglich ein Provisorium, welches von der zweiten Kammer immer nur für einen Landtag angenommen werden; es kann also aus dieser Bestimmung ein besonderes Recht einer oder der andern Kammer nicht hergeleitet werden. Abgesehen aber davon, daß von einem Rechte nicht die Rede ist, so glaube ich dennoch, daß bei der Lage der Sache wohl dem Beschlusse der Deputation beizutreten sein wird; jedoch daß man für den Schluß dieses und den Anfang des nächsten Landtags eine Abweichung davon statuiren könne. Die Deputation hat zwar im Beichte angeführt, es sei gegen die Consequenz der frühern Beschlüsse der Kammer. Indesß was diesen Grund betrifft, meine Herren, so hat die erste Kammer keinen Beschluß gefaßt, der ausspricht, daß sie es als ein Vorrecht in Anspruch nehme. Es ist zwar von einzelnen Mitgliedern der ersten Kammer die Gegenrede als ein Vorrecht in Anspruch genommen worden, aber daraus folgt noch nicht, daß es die erste Kammer als ein Vorrecht ansieht, ebenso wenig daraus, daß die Majorität der jenseitigen Kammer für den Wegfall der Gegenrede gestimmt hat. Es fragt sich, aus welcher Ursache hat die zweite Kammer beschloffen, daß die Bestimmung über die Gegenrede aus der Landtagsordnung wegfalle? Der Grund war lediglich der, daß man sich nicht präjudiciren wollte. Wenn sie aber auch diesen Beschluß gefaßt hat, so folgt daraus noch nicht, daß sie nicht einwilligen könne, daß für den Schluß dieses Landtags eine Feierlichkeit noch stattfinden, die einmal seit vier Landtagen bei jedem Anfange und Schlusse des Landtags stattgefunden hat. Ich bin sehr weit entfernt davon, daß ich irgend eine Consequenz einräumen wollte hinsichtlich der von der Kammer beantragten Adresse; ich bin heute noch derselben Meinung, daß eine einseitige Adresse ein Gegenstand ist, der mit der Verfassungsurkunde in gar keiner Berührung steht, und deren Annahme lediglich in der Hand des Königs ruht; auch steht, ich glaube, die Gegenrede in gar keinem

Zusammenhange mit der Adresse, und haben Sie zum Ueberflusse vorgesehen, daß kein Präjudiz aus ihrem Beschlusse hergeleitet werde. Wenn die erste Kammer dem allerhöchsten Decrete beigetreten wäre, so würde es keine Frage gewesen sein, daß die zweite Kammer ebenfalls pure hätte beitreten können. Aber die Sachlage hat sich dadurch wesentlich verändert, daß Se. Königl. Majestät auf das allerhöchste Decret eine Erklärung der Stände gefordert hat und daß sich die erste Kammer gegen den Wegfall der die Gegenrede betreffenden Bestimmung in der Landtagsordnung erklärt. Statt also eine Uebereinstimmung der Kammern vor sich zu sehen, sieht man eine nicht unbedeutende Differenz. Ich sollte glauben, daß bei diesem Punkte die Kammer lediglich persönliche Rücksichten nehmen könnte, da durchaus kein Recht in Frage kommt, und daher selbst einen Schritt thun möchte, der zu einer Ausgleichung führt. Es ist einmal, meine Herren, ein hergebrachtes Ceremoniel bei Eröffnung und am Schlusse jedes Landtags gewesen, und bis wir an die Stelle ein anderes Ceremoniel setzen, bis dahin könnte man es beim Alten lassen. Wir könnten erklären, daß wir einverstanden seien mit dem Wegfalle der Gegenrede; da jedoch nach der Lage der Sache eine Feststellung der Landtagsordnung nicht zu erlangen gewesen, es Sr. Majestät gänzlich anheimgestellt bliebe, ob die Gegenrede des Präsidenten der ersten Kammer noch stattfinden solle oder nicht. Es handelt sich also in dem Antrage, den ich mir zu stellen erlauben werde, um Nichts weiter, als um so viel, daß jetzt am Schlusse des Landtags und bei dem Anfange des künftigen die Gegenrede noch stattfinden soll. Sie geben dadurch nur ein Beispiel, daß es Ihnen nur darauf ankommt, äußere Verhältnisse zu berücksichtigen, die bei der Lage der Sache eingetreten sind, und aus dieser Ursache glaube ich, könnte wohl mein Antrag die Unterstützung der Kammer finden.

Präsident D. Haase: Der Antrag des Abg. v. Thielau lautet so: „Die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer sich dahin erklären, daß sie mit dem allerhöchsten Beschlusse unter I zwar einverstanden sei, jedoch, da nach Lage der Sache eine definitive Feststellung der Landtagsordnung zur Zeit nicht zu erlangen gewesen, dem Ermessen Sr. Königl. Majestät gänzlich anheimstellen wolle, ob die Gegenrede des Präsidenten der ersten Kammer sowohl zum Schlusse des jetzigen, als zu Anfang des künftigen Landtags, annoch stattfinden solle oder nicht? Wird dieser Antrag unterstützt? — Er erlangt hinreichende Unterstützung.“

Abg. Allen: Ich kann mich mit dem Antrage des Abg. v. Thielau nicht einverstehen, denn wenn er uns den Antrag empfohlen hat aus persönlichen Rücksichten, die wir zu nehmen hätten, so würden wohl diese Rücksichten allein auf die höchste Willensmeinung gerichtet sein können, und ich glaube doch, daß wir unsere Ehrfurcht und Ergebenheit nicht besser aussprechen können, als wenn wir der allerhöchsten Willensmeinung folgen. Das würden wir aber nicht thun, wenn wir uns gerade dagegen aussprächen.

Stellv. Abg. Baumgarten: Ich kann mich nur in